



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung Steuerpolitik
Abteilung Volkswirtschaft, Steuerstatistik und Steuerdokumentation

KANTONSBLATT



ZÜRICH

VORWORT

Das *Kantonsblatt* dient als Ergänzung der im *Dossier Steuerinformationen* behandelten Themen und ist mit den *Steuermäppchen* verknüpft. Es bezieht sich aktuell auf die Besteuerung der natürlichen und der juristischen Personen. Der Akzent liegt dabei auf den steuerlichen Besonderheiten und den dazugehörenden kantonalen gesetzlichen Regelungen, die aufgrund des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) in der Kompetenz des Kantons liegen.

Stand: September 2025

Herausgeberin

Eidgenössische
Steuerverwaltung ESTV
Steuerdokumentation
Eigerstrasse 65,
3003 Bern
ist@estv.admin.ch
www.estv.admin.ch

Begriffserklärung / Hinweise



Mit einem Klick auf das Auge gelangen Sie auf das **Steuermäppchen**, das den betreffenden Abzug für die **Steuerperiode 2024** beim Bund sowie in allen Kantonen aufzeigt.



Der Steuerrechner ermöglicht die Berechnung des ungefähren Steuerbetrags.

Dossier Steuerinformationen > Der Link führt jeweils zum betreffenden Artikel aus dem Dossier Steuerinformationen publiziert auf der Internetseite der ESTV.

Für einen Überblick über die geltenden Steuern beim Bund und in den Kantonen siehe Dossier Steuerinformationen, C. Steuersystem, [Geltende Steuern](#).

Neu im Kantonsblatt

Für die Besteuerung der natürlichen Personen

- Die kantonalen Bestimmungen für die Kopfsteuer wurden aus dem Kantonsblatt entfernt und in das neu überarbeitete Steuermäppchen [Personalsteuer – Kopfsteuer](#) aufgenommen.

Inhaltsverzeichnis

GESETZLICHE GRUNDLAGEN	4
BESTEUERUNG DER NATÜRLICHEN PERSONEN	5
Einkommenssteuer	5
Einkünfte	5
Steuerfreie Einkünfte	7
Ermittlung des Reineinkommens	7
Ermittlung des steuerbaren Einkommens	12
Steuerberechnung	13
Vermögenssteuer	15
Gegenstand der Vermögenssteuer	15
Bewertung des Vermögens	15
Ermittlung des steuerbaren Vermögens	16
Steuerberechnung	16
Kalte Progression	17
Jährliches Vielfaches	17
Steuererleichterungen	17
BESTEUERUNG DER JURISTISCHEN PERSONEN	18
Gewinnsteuer	18
Ermittlung des steuerbaren Reingewinns	18
Steuerberechnung	19
Kapitalsteuer	20
Steuerbares Kapital	20
Steuerberechnung	20
Übergangsbestimmungen betreffend Holding- und Verwaltungsgesellschaften	21
Jährliches Vielfaches	21
Steuererleichterungen	21
STEUERN IN DEN GEMEINDEN UND KIRCHGEMEINDEN	22
Einkommens- und Vermögenssteuern, Gewinn- und Kapitalsteuern in den Gemeinden	22
Einkommens- und Vermögenssteuern sowie Gewinn- und Kapitalsteuern in den Kirchgemeinden	22
Grundstückgewinnsteuer in den politischen Gemeinden	22
KONTAKT KANTONALE STEUERVERWALTUNG	24

Gesetzliche Grundlagen

- [631.1 Steuergesetz vom 8. Juni 1997 \(StG\)](#)
- [631.11 Verordnung zum Steuergesetz vom 1. April 1998 \(StV\)](#)
- [631.33 Verfügung der Finanzdirektion vom 3. Oktober 2023 über die Pauschalierung von Berufsauslagen Unselbstständigerwerbender bei der Steuereinschätzung \(ab Steuerperiode 2024\) \(VPBU\)*](#)
- [131.1 Gemeindegesetz vom 20. April 2015 \(GG\)](#)

Weitere steuerrechtliche Verordnungen und Dekrete sind in der [Zürcher Gesetzessammlung \(ZH-Lex\)](#) publiziert.

*Die hier verwendeten Abkürzungen sind von uns speziell für dieses Kantonsblatt bestimmt worden.

Besteuerung der natürlichen Personen

§ 1 Bst. a StG:

1. Der Kanton erhebt als Staatssteuern jährlich:
 - a. Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen,

Einkommenssteuer

(§§ 16 – 37b StG)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Einkommenssteuer natürlicher Personen](#)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Besteuerung bei selbstständiger Erwerbstätigkeit](#)

Dossier Steuerinformationen, F. Steuerprobleme, [Besteuerung der Eigenmietwerte](#)

Einkünfte

(§§ 16 – 23 und 270 StG)

Zum Bruttogesamteinkommen gehören das Einkommen aus selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit, das Ersatz- oder Nebeneinkommen, die Vermögenserträge aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen, die Kapitalabfindungen aus Vorsorge wie auch die Gewinne aus der Teilnahme an Geldspielen, ferner der Eigenmietwert für Personen, die ein Eigenheim bewohnen.

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Kapitalgewinne aus der Veräußerung

§ 16 Abs. 3 StG:

- ¹ Die Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Privatvermögen sind steuerfrei. Vorbehalten bleibt die Grundstücksgewinnsteuer.

Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens



§ 18b Abs. 1 StG:

- ¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräußerung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwands im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten



§ 19a StG:

- ¹ Für das Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten sind §§64 und 64b sinngemäss anwendbar.

Teilbesteuerung der Einkünfte auf Beteiligungen des Privatvermögens



§ 20 Abs. 2 StG:

- ² Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen) sind im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 1. April 2019

§ 1. StG:

Die Ausgabe von Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen werden bei der Kapitalrückzahlung als Einkommen besteuert, sofern die Ausgabe oder Erhöhung vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 1. April 2019 stattgefunden hat. § 20 Abs. 2 in der Fassung gemäss Änderung vom 1. April 2019 bleibt vorbehalten.

Eigenmietwert

§ 21 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 StG:

¹ Steuerbar sind alle Erträge aus unbeweglichem Vermögen, insbesondere:

b. der Mietwert von Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen, die dem Steuerpflichtigen aufgrund von Eigentum oder eines unentgeltlichen Nutzungsrechts für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen,

² Der Regierungsrat erlässt die für die durchschnittlich gleichmässige Bemessung des Eigenmietwertes selbst bewohnter Liegenschaften oder Liegenschaftsteile notwendigen Dienstanweisungen. Dabei kann eine schematische, formelmässige Bewertung der Eigenmietwerte vorgesehen werden. Es sind jedoch folgende Leitlinien zu beachten:

- a. der Eigenmietwert ist unter Berücksichtigung der Förderung von Eigentumsbildung und Selbstvorsorge auf maximal 70 Prozent des Marktwertes festzulegen,
- b. Qualitätsmerkmale der Liegenschaften oder Liegenschaftsteile, die im Falle der Vermietung auch den Mietzins massgeblich beeinflussen würden, ist im Rahmen einer schematischen, formelmässigen Bewertung der Eigenmietwerte angemessen Rechnung zu tragen,
- c. bei am Wohnsitz selbst bewohnten Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen ist der Eigenmietwert zudem unter Berücksichtigung der tatsächlichen Nutzung festzulegen.

[ZStB 21.1 Weisung des Regierungsrates an die Steuerbehörden über die Bewertung von Liegenschaften und die Festsetzung der Eigenmietwerte ab Steuerperiode 2009 \(Weisung 2009\)](#) vom 12. August 2009

[ZStB 21.3 Weisung der Finanzdirektion betreffend Gewährung eines Einschlages auf dem Eigenmietwert in Härtefällen vom 21. Juni 1999](#)

B. Berechnung des Einschlages:

Ziff. 2 der Weisung:

2. Ein Einschlag wird in der Regel gewährt, wenn der nach den Vorschriften der Weisung ermittelte Eigenmietwert höher ist als 1/3 der Einkünfte, welche dem Steuerpflichtigen und den zu seinem Haushalt gehörenden selbstständig steuerpflichtigen Personen (volljährige Kinder, Konkubinatspartner) zur Deckung der Lebenshaltungskosten zur Verfügung stehen.

Ziff. 5 der Weisung:

5. Übersteigt das steuerbare Vermögen (ohne Berücksichtigung des nach den Vorschriften der Weisung zu bewertenden Eigenheims sowie den auf dem Eigenheim lastenden Hypothekarschulden) Fr. 600 000.-, steht dem Steuerpflichtigen ein Einschlag nicht zu.

[ZStB 21.2 Weisung der Finanzdirektion betreffend Festsetzung des Eigenmietwertes bei tatsächlicher Unternutzung vom 21. Juni 1999](#)

A. Rechtliche Grundlagen

Ziff. 2 der Weisung:

2. Nach Ziffer 62 der Weisung des Regierungsrates an die Steuerbehörden über die Bewertung der Liegenschaften und die Festsetzung der Eigenmietwerte ab Steuerperiode 1999 vom 3. März 1999 ist dementsprechend auf dem Eigenmietwert ein angemessener Einschlag zu gewähren, wenn der Eigentümer eines Einfamilienhauses oder von Stockwerkeigentum wegen Verminderung des Wohnbedürfnisses seiner Familie (wie Wegzug der Kinder) nur noch einen Teil seines Wohneigentums nutzt.

Einkünfte aus Vorsorge

§ 22 Abs. 1 – 3 StG:

¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge, mit Einschluss der Kapitalabfindungen und Rückzahlungen von Einlagen, Prämien und Beiträgen.

² Als Einkünfte aus der beruflichen Vorsorge gelten insbesondere Leistungen aus Vorsorgekassen, aus Spar- und Gruppenversicherungen sowie aus Freizügigkeitspolicien.

³ Leibrenten sowie Einkünfte aus Verfründung sind zu 40 % steuerbar.

§ 270 StG:

¹ Renten und Kapitalzahlungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, die vor dem 1. Januar 1987 zu laufen begannen oder fällig wurden oder die vor dem 1. Januar 2002 zu laufen beginnen oder fällig werden und auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das am 31. Dezember 1985 bereits bestand, werden zu vier Fünfteln ihres Betrags besteuert, wenn sie teilweise, mindestens aber zu 20 Prozent aus eigenen Mitteln erworben worden sind.

² Renten und Kapitalzahlungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge von Selbstständigerwerbenden, die vor dem 1. Januar 1987 zu laufen begannen oder fällig wurden oder die vor dem 1. Januar 2002 zu laufen beginnen oder fällig werden und auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das am 31. Dezember 1985 bereits bestand, werden zu vier Fünfteln besteuert.

Steuerfreie Einkünfte

(§ 24 StG; Verordnung über den Ausgleich der kalten Progression bei der Einkommens- und Vermögenssteuer)

Sold der Milizfeuerwehrleute **§ 24 lit. g StG:**

Der Einkommenssteuer sind nicht unterworfen:

- g. der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von jährlich Fr. 8300 für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt;

Gewinne aus Geldspielen **§ 24 lit. j – m StG:**

Steuerfrei sind:

- j. die Gewinne, die in Spielbanken mit Spielbankenspielen erzielt werden, die nach dem [Geldspielgesetz vom 29. September 2017 \(BGS\)](#) zugelassen sind, sofern diese Gewinne nicht aus selbstständiger Erwerbstätigkeit stammen;
- k. die einzelnen Gewinne bis zum Betrag von Fr. 1 033 000 aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;
- l. die Gewinne aus Kleinspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;
- m. die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach [Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben d und e BGS](#) diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von 1000 Franken nicht überschritten wird.

Ermittlung des Reineinkommens

(§ 25 StG)

Zur Ermittlung des Reineinkommens werden von den gesamten steuerbaren Einkünften die Aufwendungen und allgemeinen Abzüge abgezogen.

Abzüge

(§§ 26 – 32 StG; Verordnung über den Ausgleich der kalten Progression bei der Einkommens- und Vermögenssteuer)

[Steuerwissen für natürliche Personen – Abzüge – Arbeitszimmer](#)

Unselbstständige Erwerbstätigkeit

(§ 26 StG; VPBU)

Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte **§ 26 Abs. 1 lit. a StG:**

- ¹ Als Berufskosten werden abgezogen

- a) die notwendigen Kosten bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 5200 für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte,

Ziff. I/1 VPBU:

I. Unselbstständigerwerbende können als notwendige Berufsauslagen im Sinne von § 26 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (StG) ohne besonderen Nachweis geltend machen:

1. Für Fahrten zwischen Wohn – und Arbeitsstätte:

- | | |
|--|--|
| a. bei ständiger Benützung öffentlicher Verkehrsmittel (Bahn, Schiff, Strassenbahn, Autobus). | die notwendigen Abonnementskosten |
| b. bei ständiger Benützung eines Fahrrades, Motorfahrrades oder Motorrades mit gelbem Kontrollschild | im Jahr Fr. 700 |
| c. bei ständiger Benützung eines Motorrades oder Autos | die Abonnementskosten des öffentlichen Verkehrsmit |

Die Kosten für das private Motorfahrzeug können nur ausnahmsweise geltend gemacht werden:

- wenn ein öffentliches Verkehrsmittel fehlt, d.h. wenn die Wohn- oder Arbeitsstätte von der nächsten Haltestelle mindestens 1 km entfernt ist oder bei Arbeitsbeginn oder -ende kein öffentliches Verkehrsmittel fährt,
- wenn sich mit dem privaten Motorfahrzeug eine Zeitersparnis von über einer Stunde (gemessen von der Haustüre zum Arbeitsplatz und zurück) ergibt,
- soweit die steuerpflichtige Person auf Verlangen und gegen Entschädigung des Arbeitgebers das private Motorfahrzeug ständig während der Arbeitszeit benützt und für die Fahrten zwischen der Wohn- und Arbeitsstätte keine Entschädigung erhält,¹ Grundsatz: Pauschale Berechnung
- wenn die steuerpflichtige Person infolge Krankheit oder Gebrechlichkeit ausserstande ist, ein öffentliches Verkehrsmittel zu benützen.

In diesen Fällen können zum Abzug geltend gemacht werden:

- | | |
|---|--------------------------|
| für Motorrad mit weissem Kontrollschild | 40 Rp. pro Fahrkilometer |
| für Auto | 70 Rp. pro Fahrkilometer |

Wird bei einer unentgeltlichen **Nutzung eines Geschäftsfahrzeugs** für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte sowie für weitere private Zwecke eine pauschale Fahrkostenberechnung (vgl. Zürcher Steuerbuch Nr. 17.1) vorgenommen, kann kein Abzug für Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte geltend gemacht werden.

Auszug aus dem Zürcher Steuerbuch Nr. 17.1:

1. Grundsatz: Pauschale Berechnung

Wird dem Arbeitnehmer ein Geschäftswagen zur Verfügung gestellt und kann der Arbeitnehmer den Geschäftswagen auch für den Privatgebrauch benutzen, ist als Naturalleistung der Betrag von 0,9% des Kaufpreises des Geschäftswagens (exkl. Mehrwertsteuer) pro Monat bzw. von 10,8% pro Jahr, mindestens aber Fr. 150 pro Monat, unter Ziffer 2.2 des Lohnausweises zu deklarieren. Die Aufrechnung im Lohnausweis reduziert sich um einen allfälligen vom Arbeitnehmer an den Arbeitgeber bezahlten Betrag; allfällige vom Arbeitnehmer übernommene Benzinkosten werden dabei nicht berücksichtigt. Bezahlte der Arbeitnehmer (mindestens) 0,9% des Kaufpreises pro Monat, entfällt eine betragsmässige Deklaration im Lohnausweis Ziffer 2.2. Die pauschale Berechnung gelangt unabhängig von der Anzahl der effektiv gefahrenen Privatkilometer zur Anwendung.

Pauschalabzug für Mehrkosten für Verpflegung 

Abzüge bei auswärtigem Wochenaufenthalt 

§ 26 Abs. 1 lit. b StG:

- ¹ Als Berufskosten werden abgezogen
- b) die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit,

Übrige für die Ausübung des Berufes erforderliche Kosten

§ 26 Abs. 1 lit. c StG:

- ¹ Als Berufskosten werden abgezogen
- b) die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten; § 31 Abs. 1 lit. k (*Kosten für die berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten*) bleibt vorbehalten,

Ziff. I/3 VPBU:

- | | |
|---|--|
| 3. Für weitere Berufsauslagen wie Berufskleider, Berufswerkzeuge (inkl. EDV-Hard- und -Software), Fachliteratur, privates Arbeitszimmer, Beiträge an Berufsverbände | 3% des Nettolohns, mindestens jedoch Fr. 2000 und höchstens Fr. 4000 |
|---|--|

Auslagen bei Nebenerwerb

§ 26 Abs. 2 StG:

- ² Für die Berufskosten gemäss Abs. 1 lit. a–c legt die Finanzdirektion Pauschalsätze fest. Im Falle von Abs. 1 lit. a und c steht dem Steuerpflichtigen der Nachweis höherer Kosten offen; der Höchstbetrag gemäss Abs. 1 lit. a bleibt vorbehalten.

Ziff. I/4 VPBU:

- | | |
|---|--|
| 4. Für Auslagen infolge Ausübung einer Nebenbeschäftigung in unselbstständiger Stellung | 20% der Einkünfte aus der Nebenbeschäftigung, mindestens jedoch Fr. 800 und höchstens Fr. 2400 |
|---|--|

Selbstständige Erwerbstätigkeit

(§ 27 StG)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Besteuerung bei selbstständiger Erwerbstätigkeit](#)

Sofortabschreibungen

§ 27 Abs. 1 und 2 Bst. a StG:

- ¹ Bei selbstständiger Erwerbstätigkeit werden die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abgezogen.
- ² Dazu gehören insbesondere:
 - a) die ausgewiesenen Abschreibungen des Geschäftsvermögens;

Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte

§ 27 Abs. 1 und 2 Bst. b StG:

- ¹ Bei selbstständiger Erwerbstätigkeit werden die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abgezogen.
- ² Dazu gehören insbesondere:
 - b) die verbuchten Rückstellungen für Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist, oder für unmittelbar drohende Verlustrisiken sowie die Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10 Prozent des steuerbaren Geschäftsertrags, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1 Million Franken.

Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand

§ 27 Abs. 4 StG:

- ⁴ Für den Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand ist § 65 a sinngemäss anwendbar.

Rückstellung für Ersatzbeschaffungen

§ 28 Abs. 1 und 2 StG:

- ¹ Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind und sich in der Schweiz befinden. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Vermögens.
- ² Findet die Ersatzbeschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr statt, kann im Umfang der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden. Diese Rückstellung ist innert angemessener Frist zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden oder zugunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen.

Privatvermögen

(§ 30 StG)

Kosten der Verwaltung durch Dritte

§ 30 Abs. 1 StG:

¹ Bei beweglichem Privatvermögen können die Kosten der Verwaltung durch Dritte und die weder rückforderbaren noch anrechenbaren ausländischen Quellensteuern abgezogen werden.

Liegenschaftsunterhalt

§ 30 Abs. 2, 2^{bis}, 4 und 5 StG:

² Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Den Unterhaltskosten sind Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, und die Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau gleichgestellt, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abzugsfähig sind.

^{2bis} Investitionen und Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau nach Abs. 2 zweiter Satz sind in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in der die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können.

⁴ Abzugsfähig sind ferner die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, die der Steuerpflichtige aufgrund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen hat, soweit diese Arbeiten nicht subventioniert sind.

⁵ Der Steuerpflichtige kann für Liegenschaften des Privatvermögens anstelle der tatsächlichen Kosten und Prämien einen Pauschalabzug geltend machen. Die Finanzdirektion regelt diesen Pauschalabzug.

[ZStB 30.3 Merkblatt des kantonalen Steueramtes über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Kosten für den Unterhalt und die Verwaltung von Liegenschaften vom 26. März 2021](#)

Ziff. 45 des Merkblattes:

Der Pauschalabzug beträgt 20 Prozent des jährlichen Bruttomietertrages bzw. Eigenmietwertes. Der Bruttoertrag umfasst sämtliche mit der jeweiligen Liegenschaft erzielten Erträge (Miet- / Pachteinnahmen / Eigenmietwert). [...]

Allgemeine Abzüge

(§§ 31 und 32 StG; [Verordnung über den Ausgleich der kalten Progression bei der Einkommens- und Vermögenssteuer](#))

Von der Höhe des Einkommens unabhängige Abzüge

Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien

§ 31 Abs. 1 lit. g StG:

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 5800 für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige und von Fr. 2900 für die übrigen Steuerpflichtigen. Für Steuerpflichtige ohne Beiträge gemäss lit. d und e erhöhen sich diese Abzüge um die Hälfte. Zudem erhöhen sich diese Abzüge um Fr. 1300 für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die der Steuerpflichtige einen Abzug gemäss § 34 Abs. 1 geltend machen kann. Wird bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern der Kinderabzug gemäss § 34 Abs. 1 lit. a hälftig aufgeteilt, gilt dies auch für die Erhöhung der Abzüge für jedes Kind um Fr. 1300;

Abzüge für Beiträge an politische Parteien

§ 31 Abs. 1 lit. h StG:

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- h) die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von Fr. 20 600 für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige und von Fr. 10 300 für die übrigen Steuerpflichtigen an politische Parteien, die
 - 1. im Parteienregister nach Art. 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind,
 - 2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind oder
 - 3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben;

Abzug für fremdbetreute Kinder

§ 31 Abs. 1 lit. j StG:

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- j) die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens Fr. 25 000, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen.

Weiterbildung

§ 31 Abs. 1 lit. k StG:

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- k) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 12 400, sofern:
 - 1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt oder
 - 2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten

§ 31 Abs. 2 StG:

² Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, werden vom Erwerbseinkommen, das ein Ehegatte unabhängig von Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten erzielt, Fr. 6100 abgezogen; ein gleicher Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten.

Abzug von Einsatzkosten und Spieleinsätzen bei Gewinnen aus Geldspielen

§ 31 Abs. 3 StG:

³ Von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Geldspielen, die nicht nach § 24 lit. j–m steuerfrei sind, werden 5 Prozent, jedoch höchstens Fr. 5200, als Einsatzkosten abgezogen. Von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen nach § 24 lit. k werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens Fr. 25800, abgezogen.

Von der Höhe des Einkommens abhängige Abzüge

Krankheits- und Unfallkosten

§ 32 lit. a StG:

Von den Einkünften werden ferner abgezogen:

- a. die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt und diese 5 Prozent der um die Aufwendungen gemäss §§ 26–31 verminderten steuerbaren Einkünfte übersteigen;

Freiwillige Leistungen **§ 32 lit. b StG:**

Von den Einkünften werden ferner abgezogen:

- b. die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an den Bund und seine Anstalten, an Kantone und ihre Anstalten, an Gemeinden und ihre Anstalten und an andere juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, wenn die Zuwendungen in der Steuerperiode Fr. 100 erreichen und insgesamt 20 Prozent der um die Aufwendungen gemäss §§ 26–31 verminderten steuerbaren Einkünfte nicht übersteigen.

Ermittlung des steuerbaren Einkommens

Das Reineinkommen vermindert um die Sozialabzüge ergibt das steuerbare Einkommen. Dieses dient als Bemessungsgrundlage für die Einkommenssteuer.

Sozialabzüge

(§ 34 StG; [Verordnung über den Ausgleich der kalten Progression bei der Einkommens- und Vermögenssteuer](#))

Kinderabzug **§ 34 Abs. 1 lit. a StG:**

¹ Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen

- a. als Kinderabzug:

für minderjährige Kinder unter elterlicher Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen sowie für volljährige Kinder, die in der beruflichen Erstausbildung stehen und deren Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache bestreitet,

je Fr. 9300.–

Bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach § 31 Abs. 1 lit. c für das Kind geltend gemacht werden.

Unterstützungsabzug **§ 34 Abs. 1 lit. b StG:**

¹ Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:

- b. als Unterstützungsabzug:

für erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Personen, an deren Unterhalt der Steuerpflichtige mindestens in der Höhe des Abzugs beiträgt,

je Fr. 2800.–

Der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten und für Kinder, für die ein Abzug gemäss lit. a oder § 31 Abs. 1 lit. c gewährt wird.



Steuerberechnung

(§§ 35 – 37b StG; [Verordnung über den Ausgleich der kalten Progression bei der Einkommens- und Vermögenssteuer](#))

Steuertarif

(§ 35 StG)

§ 35 Abs. 1 StG:

¹ Die Einkommenssteuer beträgt (Grundtarif):

0 % für die ersten	Fr.	6'900.–
2 % für die weiteren	Fr.	4'900.–
3 % für die weiteren	Fr.	4'800.–
4 % für die weiteren	Fr.	7'900.–
5 % für die weiteren	Fr.	9'600.–
6 % für die weiteren	Fr.	11'000.–
7 % für die weiteren	Fr.	12'900.–
8 % für die weiteren	Fr.	17'400.–
9 % für die weiteren	Fr.	33'600.–
10 % für die weiteren	Fr.	33'200.–
11 % für die weiteren	Fr.	52'700.–
12 % für die weiteren	Fr.	68'400.–
13 % für Einkommensteile über	Fr.	263'300.–

Reduzierter Steuersatz

§ 35 Abs. 2, 2^{bis} und 3 StG:

² Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern im Sinn von § 34 Abs. 1 lit. a zusammenleben, beträgt die Einkommenssteuer (Verheiratetentarif):

0 % für die ersten	Fr.	13'900.–
2 % für die weiteren	Fr.	6'300.–
3 % für die weiteren	Fr.	8'000.–
4 % für die weiteren	Fr.	9'700.–
5 % für die weiteren	Fr.	11'100.–
6 % für die weiteren	Fr.	14'300.–
7 % für die weiteren	Fr.	31'800.–
8 % für die weiteren	Fr.	31'900.–
9 % für die weiteren	Fr.	47'900.–
10 % für die weiteren	Fr.	57'200.–
11 % für die weiteren	Fr.	62'100.–
12 % für die weiteren	Fr.	71'600.–
13 % für Einkommensteile über	Fr.	365'800.–

^{2bis} Bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern, die mit Kindern unter gemeinsamer elterlicher Sorge zusammenleben und denen der Kinderabzug je zur Hälfte zusteht, hat derjenige Elternteil Anspruch auf den Verheiratetentarif, der aus seinen versteuerten Einkünften den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache bestreitet.

³ Der Tarif wird nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt.

Sonderfälle

(§§ 36 und 37 StG)

Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen

§ 36 StG:

Gehören zu den Einkünften Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen, wird die Einkommenssteuer unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte zu dem Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde.

Kapitalzahlungen aus Versicherung und Vorsorge

§ 37 StG:

¹ Kapitalleistungen gemäss § 22 sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert zu dem Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen eine jährliche Leistung von einem Zwanzigstel der Kapitalleistung ausgerichtet würde; die einfache Staatssteuer beträgt jedoch mindestens 2 Prozent. Es wird stets eine volle Jahressteuer erhoben.

² Die Sozialabzüge gemäss § 34 werden nicht gewährt.

Liquidationsgewinne

§ 37b StG:

¹ Wird die selbstständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern. Einkaufsbeiträge gemäss § 31 Abs. 1 lit. d sind abziehbar. Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, wird der Betrag der realisierten stillen Reserven, für den der Steuerpflichtige die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss § 31 Abs. 1 lit. d nachweist, wie eine Kapitalleistung gemäss § 37 besteuert. Der Restbetrag der realisierten stillen Reserven wird getrennt, jedoch ebenfalls gemäss § 37 besteuert.

² Abs. 1 gilt auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erben und die Vermächtnisnehmer, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen. Die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres des Erblassers.

Vermögenssteuer

(§§ 38 – 53 StG)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Vermögenssteuer natürlicher Personen](#)

Gegenstand der Vermögenssteuer

(§ 38 StG)

Gegenstand der Steuer bildet das Gesamtvermögen. Dieses umfasst alle vermögenswerten Sachen und Rechte, die der Steuerpflichtige zu Eigentum oder Nutzniessung hat, insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen, rückkaufsfähige Lebens- und Rentenversicherungen sowie das in einen Geschäfts- oder Landwirtschaftsbetrieb investierte Vermögen.

Bewertung des Vermögens

(§§ 39 – 43 StG)

Gemäss StHG und kantonalem Steuerrecht sind die Aktiven grundsätzlich zum Verkehrswert zu bewerten. Für Versicherungen, Wertpapiere und Grundstücke können andere Bewertungen zur Anwendung kommen. Das Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person wird zu dem für die Einkommenssteuer massgeblichen Wert bewertet.

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Bewertung von Grundstücken

§ 39 Abs. 3 und 4 StG:

³ Der Regierungsrat erlässt die für eine gleichmässige Bewertung von Grundstücken notwendigen Dienstanweisungen. Es kann eine schematische, formelmässige Bewertung vorgesehen werden, wobei jedoch den Qualitätsmerkmalen der Grundstücke, die im Falle der Veräußerung auch den Kaufpreis massgeblich beeinflussen würden, angemessen Rechnung zu tragen ist. Die Formel ist so zu wählen, dass die am oberen Rand der Bandbreite liegenden Schätzungen nicht über dem effektiven Marktwert liegen.

⁴ Führt in Einzelfällen die formelmässige Bewertung dennoch zu einem höheren Vermögenssteuerwert, ist eine individuelle Schätzung vorzunehmen und dabei ein Wert von 90 Prozent des effektiven Marktwertes anzustreben.

Landwirtschaftliche Grundstücke

§ 40 StG:

Land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke werden mit Einschluss der erforderlichen Gebäude zum Ertragswert bewertet.

Ergänzende Vermögenssteuer für landwirtschaftliche Grundstücke

§ 41 StG:

Wird ein Grundstück, das zum Ertragswert bewertet wurde, ganz oder teilweise veräußert oder der bisherigen land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung entfremdet, wird vom Eigentümer eine ergänzende Vermögenssteuer erhoben.

§ 42 StG:

Die ergänzende Vermögenssteuer wird aufgeschoben bei:

- a. Eigentumswechsel durch Erbgang (Erbfolge, Erbteilung, Vermächtnis), Erbvorbezug oder Schenkung;
- b. Handänderungen unter Ehegatten im Zusammenhang mit dem Güterrecht sowie zur Abgeltung ausserordentlicher Beiträge eines Ehegatten an den Unterhalt der Familie (Art. 165 ZGB) und scheidungsrechtlicher Ansprüche, sofern beide Ehegatten einverstanden sind;
- c. Landumlegungen zwecks Güterzusammenlegung, Quartierplanung, Grenzbereinigung, Abrundung landwirtschaftlicher Heimwesen sowie bei Landumlegungen im Enteignungsverfahren oder ange-sichts drohender Enteignung;

- d. vollständiger oder teilweiser Veräusserung eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücks, so weit der Erlös innert angemessener Frist zum Erwerb eines selbst bewirtschafteten Ersatzgrundstückes oder zur Verbesserung der eigenen, selbstbewirtschafteten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke im Kanton verwendet wird.

§ 43 StG:

¹ Die ergänzende Vermögenssteuer wird entsprechend der Besitzesdauer, jedoch höchstens für 20 Jahre, erhoben. Ist die Veranlagung aufgeschoben worden, gilt § 219 Abs. 2–5 sinngemäss.

² Das steuerbare Vermögen berechnet sich nach der Differenz zwischen dem Mittel der Ertragswerte und dem Mittel der tatsächlichen Verkehrswerte des Grundstücks je am Anfang und am Ende der maßgebenden Besitzesdauer.

³ Die ergänzende Vermögenssteuer wird bezogen zum Steuersatz von 1 Promille und zum Steuerfuss, der im Jahr der Veräusserung oder der Beendigung der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung Geltung hatte.

Ermittlung des steuerbaren Vermögens

(§ 46 StG)

Das Bruttovermögen vermindert um die Schulden ergibt das Reinvermögen.



Steuerberechnung

(§ 47 StG; [Verordnung über den Ausgleich der kalten Progression bei der Einkommens- und Vermögenssteuer](#))

Steuertarif

(§ 47 StG)

§ 47 Abs. 1 StG:

¹ Die Vermögenssteuer beträgt (Grundtarif):

0 % für die ersten	Fr.	80'000.–
1/2 % für die weiteren	Fr.	238'000.–
1 % für die weiteren	Fr.	399'000.–
1 1/2 % für die weiteren	Fr.	636'000.–
2 % für die weiteren	Fr.	956'000.–
2 1/2 % für die weiteren	Fr.	953'000.–
3 % für Vermögensteile über	Fr.	3'262'000.–

Reduzierter Steuersatz

§ 47 Abs. 2 und 2^{bis} StG:

² Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern im Sinn von § 34 Abs. 1 lit. a zusammenleben, beträgt die Vermögenssteuer (Verheiratetentarif):

0 % für die ersten	Fr.	159'000.–
1/2 % für die weiteren	Fr.	239'000.–
1 % für die weiteren	Fr.	397'000.–
1 1/2 % für die weiteren	Fr.	637'000.–
2 % für die weiteren	Fr.	955'000.–
2 1/2 % für die weiteren	Fr.	955'000.–
3 % für Vermögensteile über	Fr.	3'342'000.–

^{2bis} Bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern, die mit Kindern unter gemeinsamer elterlicher Sorge zusammenleben und denen der Kinderabzug je zur Hälfte zusteht, hat derjenige Elternteil Anspruch auf den Verheiratetentarif, der aus seinen versteuerten Einkünften den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache bestreitet.

Kalte Progression

(§ 48 StG)

Dossier Steuerinformationen, E. Steuerbegriffe, [Kalte Progression](#)

Ausgleich der kalten Progression

Einkommensteuer  / Vermögensteuer 

§ 48 StG:

¹ Die Folgen der kalten Progression werden durch gleichmässige Anpassung der allgemeinen Abzüge gemäss § 31, der Sozialabzüge gemäss § 34 und der Tarifstufen gemäss §§ 35 und 47 ausgeglichen. Die Beträge sind auf- oder abzurunden.

² Die Finanzdirektion passt die Abzüge und die Tarifstufen auf Beginn jeder Steuerfussperiode an den Landesindex der Konsumentenpreise an. Massgebend ist der Indexstand im Monat Mai vor Beginn der Steuerfussperiode. Bei negativem Teuerungsverlauf erfolgt keine Anpassung. Der auf eine negative Teuerung folgende Ausgleich erfolgt auf der Grundlage des letzten Ausgleichs.

Jährliches Vielfaches

(§ 2 StG)

Dossier Steuerinformationen, E. Steuerbegriffe, [Steuersatz und Steuerfuss](#)

§ 2 Abs. 1 – 3 StG:

¹ Die aufgrund der in diesem Gesetz festgelegten Steuersätze berechnete Steuer ist die einfache Staatssteuer.

² Der Kantonsrat setzt für je zwei Kalenderjahre den [Steuerfuss](#) in Prozenten der einfachen Staatssteuer fest. Der Regierungsrat beantragt innerhalb der Steuerfussperiode Erhöhungen des Steuerfusses zur Deckung höchstens der Hälfte der in seinem Voranschlagsentwurf eingestellten Abschreibungen eines Finanzfehlbetrags.

³ Der Steuerfuss gilt gleichmässig für alle Steuerarten.

Steuererleichterungen

(§ 15 StG)

§ 15 StG:

Für Personenunternehmen, die neu eröffnet werden und dem volkswirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen, kann der Regierungsrat im Einvernehmen mit der zuständigen Gemeinde höchstens für das Eröffnungsjahr und die neun folgenden Jahre angemessene Steuererleichterungen gewähren. Eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit kann einer Neueröffnung gleichgestellt werden.

[ZStB 62.1 Merkblatt zur Gewährung von Steuererleichterungen für neu eröffnete Unternehmen](#)

Besteuerung der juristischen Personen

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Besteuerung der juristischen Personen](#)

§ 1 Bst. b StG:

1. Der Kanton erhebt als Staatssteuern jährlich:
 - b. Gewinn- und Kapitalsteuern von juristischen Personen,

Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF): Überblick über die kantonale Umsetzung 

Gewinnsteuer

(§§ 63 – 77 StG)

Ermittlung des steuerbaren Reingewinns

(§§ 64 – 70 StG)

Zur Ermittlung des steuerbaren Reingewinns werden dem Saldo der Erfolgsrechnung der geschäftsmässig nicht begründete Aufwand, nicht gutgeschriebene Erträge, Kapital-, Liquidations- und Aufwertungsgewinne sowie die Zinsen auf verdecktem Eigenkapital hinzugerechnet. Geschäftsmässig begründeter Aufwand und allfällige Verluste aus den sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren können abgezogen werden.

Bei den Vereinen werden Mitgliederbeiträge nicht zum steuerbaren Gewinn gerechnet, Aufwendungen zur Erzielung der steuerbaren Erträge können abgezogen werden, weitere Aufwendungen nur insoweit, als sie die Mitgliederbeiträge übersteigen.

Die Einlagen in das Vermögen von Stiftungen werden nicht zum steuerbaren Gewinn gerechnet.

Die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz unterliegen der Gewinnsteuer für den Ertrag aus diesem.

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Patente und vergleichbare Rechte 

§ 64 b. Abs. 1 und 3 StG:

¹ Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird auf Antrag der steuerpflichtigen Person im Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwands zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand pro Patent oder vergleichbares Recht (Nexusquotient) mit einer Ermässigung von 90 Prozent in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen.

³ Im Jahr der Einbringung von Patenten und vergleichbaren Rechten in die Besteuerung gemäss Abs. 1 und in den vier folgenden Jahren sind die gemäss Abs. 1 ermittelten Reingewinne zunächst mit dem für diese Rechte bis zur Einbringung entstandenen und steuerwirksam abgezogenen Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie mit gemäss § 65 a vorgenommenen Abzügen zu verrechnen. Die ermässigte Besteuerung der Reingewinne aus Patenten und vergleichbaren Rechten gemäss Abs. 1 erfolgt, soweit diese Reingewinne den gesamten für diese Rechte bis zur Einbringung entstandenen und steuerwirksam abgezogenen Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie die gemäss § 65 a vorgenommenen Abzüge übersteigen. Am Ende des fünften Jahres nach Einbringung sind der noch nicht verrechnete Forschungs- und Entwicklungsaufwand und die noch nicht verrechneten Abzüge gemäss § 65 a zum steuerbaren Reingewinn hinzuzurechnen. Die steuerpflichtige Person hat jederzeit das Recht, den noch nicht verrechneten Forschungs- und Entwicklungsaufwand und die gemäss § 65 a vorgenommenen Abzüge zum steuerbaren Reingewinn hinzuzurechnen. Im Umfang des hinzugerechneten Betrags ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden.

[ZStB 64b.1 Merkblatt Patentbox](#)

Freiwillige Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten

§ 65 Abs. 1 Bst. c StG:

- ¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:
- c. die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu 20 Prozent des Reingewinns an den Bund und seine Anstalten, an Kantone und ihre Anstalten, an Gemeinden und ihre Anstalten und an andere juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind,

Rücklagen für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte

§ 65 Abs. 1 Bst. e StG:

- ¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:
- e. die Rücklagen für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10 Prozent des steuerbaren Gewinns, insgesamt jedoch höchstens bis 1 Million Franken,

Zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand

§ 65a Abs. 1 StG:

- ¹ Forschungs- und Entwicklungsaufwand, welcher der steuerpflichtigen Person direkt oder durch Dritte im Inland indirekt entstanden ist, kann auf Antrag um 50 Prozent über den geschäftsmässig begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwand hinaus abgezogen werden.

[ZStB 65a.1 Merkblatt zusätzlicher Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand](#)

Abzug für Eigenfinanzierung

§ 65b Abs. 1 und 6 StG:

- ¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehört auch der Abzug für Eigenfinanzierung. Der Abzug entspricht dem kalkulatorischen Zins auf dem Sicherheitseigenkapital.
- ⁶ Für die Anwendung der Abs. 2–5 gelten die vom Bundesrat gestützt auf [Art. 25 a^{bis} Abs. 6 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden](#) erlassenen Ausführungsbestimmungen.

Entlastungsbegrenzung

§ 65c Abs. 1 StG:

- ¹ Die gesamte steuerliche Ermässigung nach §§ 64 b Abs. 1 und 2 sowie 65 a und 65 b darf nicht höher sein als 70 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, wobei der Nettobeteiligungsertrag nach §§ 72 und 72 a ausgeklammert wird, und vor Abzug der vorgenommenen Ermässigungen.

Rückstellung für Ersatzbeschaffung

§ 68 Abs. 3 StG:

- ³ Findet die Ersatzbeschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr statt, kann im Umfang der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden. Diese Rückstellung ist innert angemessener Frist zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden oder zugunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen.

Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken

§ 69a StG:

Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens Fr. 20 000 betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.



Steuerberechnung

(§§ 71 – 77 StG)

Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

§ 71 StG:

Die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 7 Prozent des steuerbaren Reingewinns.

Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen

§ 76 StG:

¹ Die Gewinnsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt 4 Prozent des Reingewinns.

² Gewinne, die auf ein Jahr berechnet Fr. 10 000 nicht erreichen werden nicht besteuert.

Kollektive Kapitalanlagen

§ 77 StG:

Die Gewinnsteuer der kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz beträgt 4 Prozent des steuerbaren Reingewinns.

Kapitalsteuer

(§§ 78 – 86 StG)

Steuerbares Kapital

Gegenstand der Kapitalsteuer ist das Eigenkapital. Bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften umfasst das steuerbare Eigenkapital das einbezahlte Aktien-, Grund- oder Stammkapital, die offenen Reserven, die aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven und das verdeckte Eigenkapital.

Bei Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen besteht das Eigenkapital aus dem Reinvermögen, wie es nach den Bestimmungen für die natürlichen Personen bewertet wird.

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Land- oder forstwirtschaftliche Liegenschaften

§ 81 Abs. 3 StG:

³ Bei Veräusserung oder Zweckentfremdung von zum Ertragswert bewerteten land- oder forstwirtschaftlichen Liegenschaften wird eine ergänzende Kapitalsteuer zum Steuersatz von 0,75 Promille erhoben; im Übrigen werden die Bestimmungen über die ergänzende Vermögenssteuer natürlicher Personen sinngemäss angewendet.

Ermässigung auf Beteiligungsrechten

§ 81a StG:

Vom steuerbaren Eigenkapital, das auf Beteiligungsrechte, Rechte nach § 64a und auf Darlehen an Konzerngesellschaften entfällt, können 90 Prozent abgezogen werden. Der Abzug berechnet sich aufgrund der für die Gewinn- und Kapitalsteuer massgebenden Werte.



Steuerberechnung

(§ 82 StG)

Kapitalgesellschaften und Genossenschaften Vereine, Stiftungen, übrige juristische Personen Kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz

§ 82 StG:

¹ Die Kapitalsteuer beträgt 0,75 Promille des steuerbaren Eigenkapitals.

² Eigenkapital der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen, einschliesslich der kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz, unter Fr. 100 000 wird nicht besteuert.

Übergangsbestimmungen betreffend Holding- und Verwaltungsgesellschaften

(§ 2. der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 1. April 2019)

Sondersteuer

§ 2. der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 1. April 2019:

- ¹ Wurden juristische Personen nach §§ 73 oder 74 bisherigen Rechts besteuert, werden die bei Ende dieser Besteuerung bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, soweit diese bisher nicht steuerbar gewesen wären, im Fall ihrer Realisation innert der nächsten fünf Jahre gesondert besteuert.
- ² Die Höhe der von der juristischen Person geltend gemachten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts wird vom kantonalen Steueramt mittels Entscheid festgesetzt.
- ³ Die Sondersteuer beträgt 0,5 Prozent der realisierten stillen Reserven.
- ⁴ Abschreibungen auf stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, die bei Ende der Besteuerung nach §§ 73 oder 74 bisherigen Rechts aufgedeckt wurden, werden in die Berechnung der Entlastungsbegrenzung nach § 65 c einbezogen.

Jährliches Vielfaches

(§ 2 StG)

Dossier Steuerinformationen, E. Steuerbegriffe, [Steuersatz und Steuerfuss](#)

§ 2 Abs. 1 – 3 StG:

- ¹ Die aufgrund der in diesem Gesetz festgelegten Steuersätze berechnete Steuer ist die einfache Staatssteuer.
- ² Der Kantonsrat setzt für je zwei Kalenderjahre den [Steuerfuss](#) in Prozenten der einfachen Staatssteuer fest. Der Regierungsrat beantragt innerhalb der Steuerfussperiode Erhöhungen des Steuerfusses zur Deckung höchstens der Hälfte der in seinem Voranschlagsentwurf eingestellten Abschreibungen eines Finanzfehlbetrags.
- ³ Der Steuerfuss gilt gleichmässig für alle Steuerarten.

Steuererleichterungen

(§ 62 StG)

Steuererleichterung für Unternehmen

§ 62 StG:

Für Unternehmen von juristischen Personen, die neu eröffnet werden und dem volkswirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen, kann der Regierungsrat im Einvernehmen mit der zuständigen Gemeinde höchstens für das Eröffnungsjahr und die neun folgenden Jahre angemessene Steuererleichterungen gewähren. Eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit kann einer Neueröffnung gleichgestellt werden.

[ZStB 62.1 Merkblatt zur Gewährung von Steuererleichterungen für neu eröffnete Unternehmen](#)

Steuern in den Gemeinden und Kirchgemeinden

Dossier Steuerinformationen, E. Steuerbegriffe, [Steuersatz und Steuerfuss](#)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Kirchensteuern](#)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Besteuerung der Grundstückgewinne](#)

Einkommens- und Vermögenssteuern, Gewinn- und Kapitalsteuern in den Gemeinden

(§§ 187, 188, 199 und 200 StG; 10 und 101 GG)

§ 187 Abs. 1 Bst. a und b und Abs. 2 StG:

¹ Die Gemeinden erheben als Gemeindesteuern jährlich:

- a. Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen,
- b. Gewinn- und Kapitalsteuern von juristischen Personen,

§ 188 StG:

Die Gemeinden setzen jedes Kalenderjahr den [Steuerfuss](#) in Prozenten der einfachen Staatssteuer fest.

Einkommens- und Vermögenssteuern sowie Gewinn- und Kapitalsteuern in den Kirchgemeinden

(§ 201 – 203 StG)

§ 201 Abs. 1 und 2 StG:

¹ Die Kirchgemeinden der kantonalen kirchlichen Körperschaften können nach Massgabe dieses Gesetzes Steuern erheben.

² Juristische Personen, welche konfessionelle Zwecke verfolgen, haben die Kirchensteuer nur der Kirchgemeinde dieser Konfession zu entrichten.

Kirchensteuerfusse

§ 203 Abs. 1 StG:

¹ Bestehen im gleichen Gebiet Kirchgemeinden der kantonalen kirchlichen Körperschaften mit verschiedenen Konfessionen, erheben sie die Kirchensteuer von juristischen Personen anteilmässig, soweit diese nicht konfessionelle oder religiöse Zwecke verfolgen.

Grundstückgewinnsteuer in den politischen Gemeinden

(§§ 205 – 226a StG)

[Besteuerung der Grundstückgewinne, Steuerhoheit und Berechnung der Grundstückgewinnsteuer](#) 

§ 205 StG:

Die politischen Gemeinden erheben eine Grundstückgewinnsteuer.

§ 216 StG:

¹ Die Grundstückgewinnsteuer wird erhoben von den Gewinnen, die sich bei Handänderungen an Grundstücken oder Anteilen von solchen ergeben.

§ 219 StG:

¹ Grundstückgewinn ist der Betrag, um welchen der Erlös die Anlagekosten übersteigt.

§ 224a Abs. 1 und 2 StG:

¹ Schliesst das Geschäftsjahr, in dem ein Grundstückgewinn auf einem zum Geschäftsvermögen gehörenden Grundstück erzielt wurde, mit einem Verlust ab, der bei der Einkommens- oder Gewinnsteuer in der massgebenden Steuerperiode nicht verrechnet werden kann, so kann dieser vom steuerbaren Grundstückgewinn abgezogen werden.

² Ein Abzug gemäss Abs. 1 ist ausgeschlossen, soweit der Grundstücksgewinn aufgrund der Anwendung von § 220 Abs. 2 nicht besteuert wird.

§ 220 Abs. 2 StG:

² Liegt die massgebende Handänderung mehr als zwanzig Jahre zurück, darf der Steuerpflichtige den Verkehrswert des Grundstücks vor zwanzig Jahren in Anrechnung bringen.

§ 225 StG:

¹ Die Grundstücksgewinnsteuer beträgt:

10% für die ersten	Fr.	4 000
15% für die weiteren	Fr.	6 000
20% für die weiteren	Fr.	8 000
25% für die weiteren	Fr.	12 000
30% für die weiteren	Fr.	20 000
35% für die weiteren	Fr.	50 000
40% für die Gewinnteile über	Fr.	100 000

² Die gemäss Abs. 1 berechnete Grundstücksgewinnsteuer erhöht sich bei einer anrechenbaren Besitzesdauer von weniger als 1 Jahr um 50 Prozent, von weniger als 2 Jahren um 25 Prozent.

³ Die gemäss Abs. 1 berechnete Grundstücksgewinnsteuer ermässigt sich bei einer anrechenbaren Besitzesdauer von

vollen 5 Jahren um	5%
vollen 6 Jahren um	8%
vollen 7 Jahren um	11%
vollen 8 Jahren um	14%
vollen 9 Jahren um	17%
vollen 10 Jahren um	20%
vollen 11 Jahren um	23%
vollen 12 Jahren um	26%
vollen 13 Jahren um	29%
vollen 14 Jahren um	32%
vollen 15 Jahren um	35%
vollen 16 Jahren um	38%
vollen 17 Jahren um	41%
vollen 18 Jahren um	44%
vollen 19 Jahren um	47%
vollen 20 Jahren und mehr um	50%

⁴ Als anrechenbare Besitzesdauer gilt bei Grundstücken der vom Bund konzessionierten Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen der Zeitraum, während dessen die Grundstücke keine notwendige Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit hatten.

⁵ Grundstücksgewinne unter Fr. 5000 werden nicht besteuert.

Kantonales Steueramt Zürich > [Grundstücksgewinnsteuer](#)

Kontakt Kantonale Steuerverwaltung

Kantonales Steueramt Zürich
Bändliweg 21
CH-8090 Zürich

[Kontaktformular](#)

Tel. +41 43 259 40 50
www.steueramt.zh.ch